

In der GAP berücksichtigte bzw. nicht berücksichtigte Kulturen des Blumen-, Zierpflanzen- und Baumschulbereiches und des Obst- und Gemüsebereiches

1. BLUMEN, ZIERPFLANZEN UND BAUMSCHULEN

Einbezogen sind alle Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen, siehe weiter unten), so auch zum Beispiel alle Stauden, Schnittrosen, Eriken, Azaleen usw. aber auch Topfpflanzen auf dem Freiland (nach wie vor noch nicht endgültig, daher ohne Gewähr). Einbezogen sind auch Flächen unter Gewächshäusern sowie mobile und feste Folienhäuser (Flächen nicht befestigt). Definitiv ausgeschlossen sind Baumschulerzeugnisse nach Annex I Entscheidung KOM 2000/115/EG. Diese Definition lautet: „Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind: Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen und Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen zum Beispiel Heckenpflanzen, Rosen und sonst. Ziersträucher, Zierkoniferen jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen“.

2. OBST UND GEMÜSE

Einbezogen sind alle Flächen mit ein- bis fünfjährigem Anbau von Obst- und Gemüse sowie von den mehrjährigen Kulturen die über fünf Jahre stehen oder stehen können: Rhabarber, Spargel, Artischocken, Himbeeren, Maulbeeren, Brombeeren, Loganbeeren, schwarze, rote, weiße Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung *Vaccinium*. Einbezogen sind auch Flächen unter Gewächshäusern sowie mobile und feste Folienhäuser (Flächen nicht befestigt). Ausgeschlossen sind definitiv alle Dauerkulturen wie insbesondere Stein- und Kernobst, aber auch Nüsse und Kulturen wie zum Beispiel Hagebutten, Holunder, Eberesche, Sanddorn und Apfelbeere. Die Betriebsprämienregelung wird in Deutschland ab dem 1. Januar 2005 angewendet. Ab diesem Zeitpunkt werden die Direktzahlungen soweit wie EU-rechtlich möglich entkoppelt. Der Umfang der beihilfefähigen Fläche wird am 15. Mai 2005 festgestellt (für die Antragstellung der meisten Stützungsregelungen ist grundsätzlich der 15. Mai des Kalenderjahres maßgebend; da der 15. Mai 2005 auf Pfingstsonntag fällt, endet die Antragsfrist aufgrund allgemeiner Verwaltungsbestimmungen am ersten folgenden Arbeitstag, also dem 17. Mai 2005), und für die Ackerflächen und die Dauergrünlandflächen gibt es

zu diesem Stichtag dann ein Prämienrecht (genauer: Zahlungsanspruch), das in der Höhe von Bundesland zu Bundesland variiert. Dabei wird in Deutschland dann unterschieden in eine Prämie für Ackerland, in eine Prämie für Dauergrünland und in eine Prämie für Ackerland mit einer sogenannten Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelgenehmigung. Darüber hinaus werden in bestimmten Betrieben noch sogenannte betriebsindividuelle Beträge auf die Ackerprämie beziehungsweise die Grünlandprämie zugeschlagen. Dadurch werden sich betriebsindividuell unterschiedlich hohe Prämien je Hektar ergeben. In der Startphase 2005 bis 2010 wird es also dadurch betriebsindividuelle ganz unterschiedliche Prämien geben, sofern betriebsindividuell Ergänzungsbeträge zu berücksichtigen sind. Ab dem Jahre 2010 beginnt dann ein sogenannter Abschmelzungsprozess (Gleitflug) hin zu einer innerhalb eines Bundeslandes einheitlichen Prämie je ha. Im Jahr 2013 wird es dann nur noch eine einheitliche Prämienhöhe je ha egal ob Ackerland oder Grünland in dem jeweiligen Bundesland geben.

Generell gilt: die Beantragung von Prämienrechten ist freiwillig. Es besteht also kein Zwang einen Antrag auf Prämienrechte zu stellen. Aber, wer 2005 keine Prämienrechte beantragt, geht leer aus für die Zukunft. Denn grundsätzlich werden die Prämienrechte nur 2005 verteilt. In den Folgejahren können Prämienrechte von anderen Landwirten gekauft oder gepachtet werden. 2005 werden damit neue Vermögensrechte geschaffen. Jeder sollte also gut überlegen, ob er für 2005 einen Antrag für prämienechte Kulturen bzw. Flächen stellt. Die neuen Prämienrechte begründen also auch für den Bewirtschafter neue Vermögensrechte. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden senden bis zum 15. April 2005 die Antragsunterlagen an die Gärtner/Landwirte. Der Stichtag für die Beantragung der Zuteilung der Zahlungsansprüche ist dann der 15. Mai 2005. Die Flächennutzung zu diesem Stichtag ist maßgebend für die Beantragung der Zahlungsansprüche. Der Gärtner/Landwirt hat einen Nachweis über seine bewirtschafteten Flächen zu erbringen. Diese erfolgen im sogenannten Mehrfachantrag (Sammelantrag). Haben Gärtner/Landwirte in der Vergangenheit schon einen solchen Mehrfachantrag gestellt, ist dies nichts Neues. Für all die-

jenigen, die zum ersten Mal einen solchen Mehrfachantrag stellen, kommen weitere Besonderheiten hinzu. Landwirte/Gärtner, die zum ersten Mal einen solchen Mehrfachantrag stellen, haben dem Antrag die Katasterunterlagen über die bewirtschafteten Flächen beizufügen. In dem Antrag wird die Nutzung der Flächen abgefragt. Und wer noch nie einen solchen Mehrfachantrag in der Vergangenheit gestellt hat, bekommt die Antragsunterlagen nicht automatisch zugesandt, sondern sollte sich unbedingt frühzeitig an die dafür nach Landesrecht zuständigen Stellen wenden zum Beispiel Kammern, Ämter usw. Im Mehrfachantrag werden dann speziell für Obst und Gemüse, also für diejenigen Arten, die mit einer OGS-Genehmigung gekennzeichnet sind, auch die Nachweise über den Anbauumfang dieser Kulturen im Jahr 2003, 2004 und 2005 zu erbringen sein.

Neben den vorher genannten Zahlungsansprüchen für Ackerland, Grünland und Ackerland mit OGS-Genehmigung gibt es weitere besondere Zahlungsansprüche für die Stilllegung. Wer die Betriebsprämie beantragt, muss auch anteilig Ackerflächen stilllegen. Stilllegungsrechte sind vorrangig zu aktivieren. Der Stilllegungssatz beträgt je nach Bundesland zwischen 8,05 und 9,05 Prozent. Mit dem Antrag am 15. Mai des Jahres 2005 sind zudem die Anträge auf „Betrieb in besonderer Lage“ beziehungsweise „Härtefälle“ zu stellen. Die Mindestgröße für die Beantragung von Zahlungsansprüchen beträgt für eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche, die mit einer Kulturart bestellt ist, 0,3 Hektar. Unter Kulturart ist dabei zum Beispiel Blumen und nichtverholzende Zierpflanzen, Gemüse im Freiland, Beerenobst, Erdbeeren zu verstehen, wobei beim Gemüse Frischerbsen (in Abgrenzung zu Futtererbsen), Blumenkohl (Intervention), Tomaten (Intervention), Spargel (mehrjährige Gemüsekultur) extra aufzuführen sind.

DIE OGS-GENEHMIGUNGEN

Des Weiteren müssen wir dann bei Obst und Gemüse und Speisekartoffeln – wie weiter oben bereits ausgeführt – eine weitere Besonderheit berücksichtigen. Diese betrifft die Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelgenehmigungen. Diese Genehmigungen gelten für die nachfolgend aufgeführten Kulturen. Einbezogene Kulturen mit OGS-Genehmigung

GEMÜSE

Artischocken, Auberginen, Blumenkohl, Bohnen (frisch, Vigna- und *Phaseolus*-Arten), Brokkoli, Chicorée, Chinakohl, Cornichons, Erbsen (frisch), Fenchel, Gartenmelde, Gartenspinat, Gemüsepaprika, Gurken, Kapern, Karde, Karotten, andere Kartoffeln als Stärkekartoffeln (zum Beispiel Speise-, Pflanz-, Futter- und Brennereikartoffeln), Knoblauch, Knollensellerie, Kohl, Kohlrabi, Kopfsalat, Kürbis (Speisekürbis), Lauch, Mangold, Meerrettich, Neuseelandspinat, Petersilie, Porree, Salate (*Latuca sativa*), andere Salate als *Latuca sativa*, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, Rhabarber, Rosenkohl, Rote Rüben, Rotkohl, Sauerampfer, Schalotten, Schwarzwurzeln, Sellerie, Spargel, Speisemöhren, Speiserüben, Speisezwiebeln und andere *Allium*-Arten (zum Beispiel Schalotten), Spinat, Tomaten, Weißkohl, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Arten der Gattung *Brassica*, Zucchini.

KÜCHENKRÄUTER UND GEWÜRZPFLANZEN

Bohnenkraut, Brunnenkresse, Dill, Estragon, Kerbel, Koriander, Kresse, Majoran (nur Kulturmajoran: *Majorana hortensis* oder *Origanum majorana*), Petersilie, und Schnittlauch,

OBST

Brombeeren, Erdbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung **Vaccinium**, Himbeeren, Johannisbeeren, Loganbeeren, Maulbeeren, Melonen, Preiselbeeren, Stachelbeeren,

EINBEZOGENE KULTUREN OHNE OGS-GENEHMIGUNG

Zuckermais und von den Arznei- und Gewürzpflanzen unter anderem Arnika, Johanniskraut, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Hagebutte, Thymian, Engelwurz, Tollkirsche, Kamille, Kümmel, Fingerhut, Enzian, Ysop, Jasmin, Lavendel, Melisse, Minze, Mohn, Immergrün, Psyllium, Safran, Salbei, Ringelblume, Baldrian.

Die dem Betriebsinhaber zugewiesenen OGS-Genehmigungen werden mit den entsprechenden Zahlungsansprüchen unzertrennbar verknüpft. Ausschlaggebend für die betriebliche Zuteilung der Zahlungsansprüche ist der Umfang der Anbauflächen des jeweiligen Betriebsinhabers, für die er im Jahre 2003 den Nachweis erbringt, dass er auf diesen Flächen Obst- und Gemüse angebaut hat. Dabei kann der Nachweis über den Anbauumfang im Jahre 2003 so unter anderem erbracht werden über: Anbauverzeichnisse, Schlagkarteien, Hagelversicherungspolizen, Meldungen bei der Berufsgenossenschaft, IP-Aufzeichnungen, Steuerunterlagen. Des Weiteren ist bei den OGS-Genehmigungen eine weitere Grenze zu berücksichtigen, und

zwar der regionale Durchschnitt 2000 bis 2002. Der beantragte Anbauumfang im Jahre 2003 darf den regionalen Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2002 nicht überschreiten. Ansonsten werden die einzelbetrieblich angemeldeten Obst- und Gemüseflächen entsprechend einzeln prozentual gekürzt. Wird die regionale Obergrenze auf Basis des Anbaus 2003 nicht ausgeschöpft, wird auch der Anbau 2004 und gegebenenfalls 2005 berücksichtigt. Die regionale Begrenzung der Anbauflächen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln für die Jahre 2000 bis 2002 wurde im Bundesgebiet auf etwa 300 000 Hektar festgelegt. Wer Prämien beantragt, hat einen zehnmonatigen Nutzungszeitraum zu erfüllen. Die kurzfristige Zupacht von Flächen ist aufgrund der speziellen Prämienrechte für Obst und Gemüse erschwert. Deshalb kommt dem zehnmonatigen Verfügungszeitraum eine große Bedeutung zu. Denn dieser behindert die kurzfristige Pacht von Wechselflächen, das heißt, die Pacht für etwa vier Monate. Zwar ist es im Beratungsverfahren gelungen, diesen zehnmonatigen Verfügungszeitraum flexibel zu gestalten, aber es bleibt: Wer Prämienrechte aktivieren will, braucht über zehn Monate die Verfügung über eine beihilfefähige Fläche. Dieser zehnmonatige Verfügungszeitraum kann frühestens auf den 1. September 2004 gelegt werden und spätestens auf den 30. April 2005. Darüber hinaus gibt es bei OGS noch den sogenannten Nachbau als Nebenkultur. Der Nachbau, zum Beispiel Gemüse nach Getreide, ist auf beihilfefähigen Flächen während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten ab dem 15. Juli oder 15. August möglich (noch nicht geklärt) ohne das der Betriebsinhaber hierfür anstelle eines normalen Zahlungsanspruches, also eines normalen Ackerprämienrechtes, eine OGS-Genehmigung benötigt. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Fläche dem Betriebsinhaber mindestens während der vom Betriebsinhaber im Rahmen des Sammelantrages festgelegten Zehn-Monatszeitraumes zur Verfügung steht. Eine Möglichkeit des Nachbaues von Obst und Gemüse im Wege der Verpachtung ist nicht gegeben. Darüber hinaus ist der Behörde mitzuteilen, ob von der Nachbaumöglichkeit Gebrauch gemacht wird.

EINHALTUNG VON CROSS COMPLIANCE

Wer Zahlungsansprüche beantragt und wer diese Zahlungsansprüche erhalten will, ist zur Einhaltung von bestimmten Bewirtschaftungsauflagen verpflichtet. Dieses neue Element nennt sich Cross Compliance. Cross Compliance ist eine so genannte Überkreuzverknüpfung von Prämien an die Einhaltung von ver-

schiedenen Umwelt-, Hygiene- Tier-schutz-, Betriebssicherheits- und Bewirtschaftungsstandards. Dabei geht es um Verpflichtungen aus Standards von insgesamt 19 bereits existierenden europäischen Verordnungen beziehungsweise Richtlinien aus den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Gesundheit und Tierschutz und darüber hinaus noch vom jeweiligen Mitgliedstaat festzulegende Auflagen in den Bereichen Bodenschutz und Mindestinstandhaltung von Flächen und Regelungen zum Dauergrünland. Bei den Standards aus den 19 EU-Verordnungen beziehungsweise Richtlinien wird es in Deutschland so sein, dass diese anhand von bestimmten Kriterien überprüft werden. Für die Auflagen im Bereich Bodenschutz und Mindestinstandhaltung der Flächen hat Deutschland eine Durchführungsverordnung erarbeitet. Auf die Einzelheiten dieser Cross Compliance-Verpflichtungen wird hier nicht näher eingegangen. Allerdings, wer wie gesagt Prämien erhalten will, muss diese Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten, und diese werden auch in mindestens ein Prozent der Betriebe überprüft.

Forderungen für die Zukunft:

1. Einbeziehung aller Kulturen – insbesondere der Dauerkulturen in die Prämienregelung,
2. Abschaffung der speziellen OGS-Genehmigungen oder aber zumindest deren Kontingentierungsregelung,
3. Verkürzung des Zehn-Monats-Verfügungszeitraum auf sechs Monate,
4. Ausschluss der Obst- und Gemüseflächen von der Flächenstilllegung.

OGS-Flächen nach Bundesländern (in Hektar, jeweils der regionale Durchschnitt 2000 bis 2003):

Baden-Württemberg 18 322

Bayern 50 451

Brandenburg 12 910

Hessen 12 200

Mecklenburg Vorpommern 13 895

Niedersachsen 76 347

Nordrhein-Westfalen 50 767

Rheinland-Pfalz 19 733

Sachsen 12 590

Sachsen-Anhalt 14 839

Schleswig-Holstein 14 453

Thüringen 4 919